

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Brüning
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-04-00 / br-kr

Datum
27.03.2018

Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

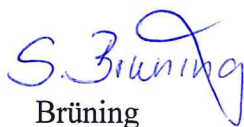
das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat uns per E-Mail am 22.03.2018 folgendes mitgeteilt:

„...mit Datum vom 03.04.2017 wurde die Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung geändert (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2017, S. 70). Mit der v. g. Verordnung wurden die zulässigen Höhen der Überschreitung der Einkommensgrenzen gem. Wohnraumförderungsgesetz geändert. So dürfen diese gem. § 1 der Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung um nicht mehr als 40 v. H. (vorher 20 v. H.) und gem. § 2 um nicht mehr als 80 v. H. (vorher 60 v. H.) überschritten werden.

Anlassbezogen wurde nunmehr festgestellt, dass diese Änderung den Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt nicht vollumfänglich bekannt ist, da auf den Online-Portalen der Städte und Gemeinden unter der Rubrik „Wohnberechtigungsschein“ noch auf die alten Überschreitungsgrenzen verwiesen wird (vereinzelte Stichproben)...“

Wir bitten um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Brüning